

Foren

[Neue Themen](#) [Wer ist online](#) [Als gelesen markieren](#) [Benutzerliste](#)

Forum [Organisation und Planung des Ausbildungsalltags](#)

AEVO-Prüfung: Formulierung von Feinlernzielen

ABONNIERT

BEITRÄGE

LETZTE AKTIVITÄT

Antworten

Suchen Seite 1 von 1 Filter

memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 163

Share

Tweet

AEVO-Prüfung: Formulierung von Feinlernzielen

#1

04.10.2019, 05:30

Die Lernziel-Idee geht auf Robert F. Mager zurück. Entweder schon er selbst oder andere Pädagogik-Profis haben definiert, was ein operationalisiertes Feinlernziel ist.

Die Einteilung in Richt-, Grob- und Feinlernziel führt zwangsläufig dazu, dass es auch innerhalb dieser drei Lernzielarten und deshalb auch beim Feinlernziel unterschiedliche Präzisierungsgrade geben muss, s. Grafik.

=

In welcher allgemein anerkannten Literaturquelle wird verlangt, dass ein gültiges Feinlernziel **unbedingt** alle drei der folgenden Bestandteile aufweisen MUSS?

1. Beschreibung eines beobachtbaren (und damit messbaren) Verhaltens des Lernenden, das er nach Abschluss des Lernprozesses zeigen soll. Hierfür müssen geeignete Verben

verwendet werden. *Nicht* geeignet sind zum Beispiel 'wissen' und 'kennen'.

2. Bedingungen, unter denen dieses Verhalten des Lernenden gezeigt werden soll. Solche Bedingungen können zum Beispiel sein: "innerhalb von zehn Minuten" oder "unter Zuhilfenahme des Gesetzestextes".
3. Bewertungsraster und -maßstab, nach dem entschieden werden kann, ob der Lernende das Lernziel erreicht hat und inwieweit. Ein Bewertungsmaßstab kann zum Beispiel sein: "acht der zehn Kriterien nennen"

Hintergrund meiner Frage:

Ein Teilnehmer meines AEVO-Prüfungsvorbereitungsseminars hatte bei seiner Unterrichtssimulation (Lehrgespräch) innerhalb des praktischen Prüfungsteils das Feinlernziel so formuliert: "... *wird die versicherten Gefahren in der Teilkaskoversicherung aufzählen und erklären können.*" – Diese Art von Feinlernzielformulierung habe ich seit etwa 30 Jahren in meinen AEVO-Seminaren unterrichtet und als einwandfrei bezeichnet. Und mit dieser Art von Feinlernzielen hatten sehr viele meiner Seminarteilnehmer in der praktischen AEVO-Prüfung auch die Note "SEHR GUT" erreicht.

Jetzt gibt es einen IHK-Prüfungsausschuss, der das oben genannte Lernziel als unzureichend bemängelt ("nicht messbar") und deshalb einen erheblichen Punktabzug vorgenommen hat.

Deshalb meine Frage: In welcher allgemein anerkannten Literaturquelle wird verlangt, dass ein gültiges Feinlernziel **unbedingt** (mindestens zwei oder sogar) alle drei der folgenden Bestandteile aufweisen MUSS?

=

Weitere Details zur Lernziel-Idee: <https://www.aevo-lernkartei.de/lernziele>

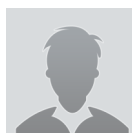
Lernziele richtig formulieren für Ihre Unterweisung in der AEVO-Prü...
<https://www.aevo-lernkartei.de>

Lernziele werden primär in Richtlernziele, Groblernziele und Feinlernziele unterteilt, sekundär nach Lernzielbereichen: kognitiv, affektiv, psychomotorisch

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses **kostenfrei nutzen**

Stichworte: aevo-prüfung, feinlernziel-formulierung

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



11.11.2019, 22:00

#2

Sehr geehrter memoPower,

ich kann das Urteil des Prüfungsausschusses voll nachvollziehen, denn

helmut.passe-tietjen

Benutzer

Dabei seit:
07.03.2002
Beiträge: 70

Share

Tweet

“... wird die versicherten Gefahren in der Teilkaskoversicherung aufzählen und erklären können.”

sind erstmal **nicht ein** sondern zwei Lernziele und dann noch auf unterschiedlichen Niveau (Bloomsche Taxonomie bzw. Deutscher Bildungsrat):

- aufzählen = Reproduktion

- erklären = nicht Reproduktion, sondern mindestens Reorganisation

zweitens fehlt für ein Feinlernziel auf der Ebene der Reproduktion die Angabe des zu reproduzierenden Wissens **und** der Maßstab dafür, wann das Lernziel als erreicht gelten soll,

für das "**erklären**" fehlt drittens vieles: Soll a) erklärt werden, warum bestimmte Sachverhalte in der TK ausgeschlossen sind (Politik der Versicherer)? Oder soll b) erläutert werden, was z. B. ein Wildschaden ist bzw. nicht? c) ... d) ? Ich will nicht weiter in die Einzelheiten der Branche einsteigen. Was aber weiterhin fehlt ist auf jeden Fall die Angabe, wann das Lernziel erreicht worden ist - oder eben nicht.

Wenn überhaupt, handelt es sich um **zwei vage formulierte Groblernziele**.

Wenn diese Anforderungen an Lernziele in den letzten 30 Jahren nicht erfüllt worden sind, herzlichen Glückwunsch an den Dozenten. In unserer Kammer wäre das o. g. "Fein-Lernziel" immer wie oben beschrieben beanstandet worden.

Beste Grüße

Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 163

Share

Tweet

12.11.2019, 08:09

#3 0

Danke, Herr Passe-Tietjen, für Ihre ausführliche Antwort.

Ich akzeptiere, dass Sie und zum Beispiel auch der von mir erwähnte Prüfungsausschuss eine andere Auffassung dazu haben, was ein operationalisiertes Fernlernziel ist.

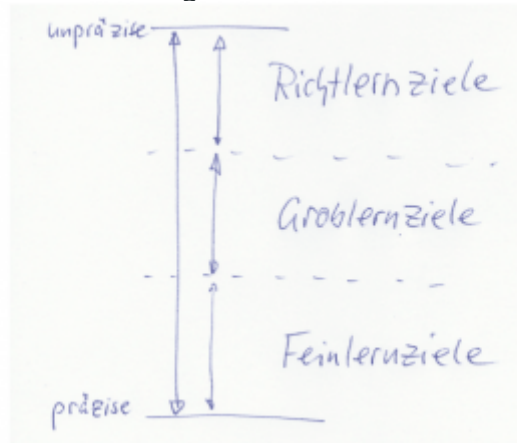
Es wäre jedoch hilfreich, wenn Sie eine **allgemein anerkannte** Quelle nennen könnten, die sich nicht nur in einer wohlfeilen Definition erschöpft, sondern auch eindeutige Beispiele hierzu nennt. (*Das war übrigens der Grund meines obigen Posts: "In welcher allgemein anerkannten Literaturquelle"*)

Aus dieser Quelle sollte unzweifelhaft hervorgehen, dass und warum solch *fachlich weit gespreizte Lernziele* wie die folgenden zwei ausdrücklich **Grob**-Lernziele sein sollen:

- "Personen- und Schadenversicherungsprodukte für Privatkunden beschreiben" (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b AO Kaufmann / Kauffrau für Versicherung und Finanzen)
- "die versicherten Gefahren in der Teilkaskoversicherung aufzählen und erklären" (Lernziel, das in der genannten praktischen AEVO-Prüfung erarbeitet wurde)

Beide Lernziele gehören zum *selben* fachlichen Inhaltsbereich; das zweite Lernziel stellt aber unzweifelhaft eine *erhebliche Verfeinerung* des ersten Lernziels dar!

Um die *Bandbreite* von Lernzielen zu veranschaulichen, gibt es auf meiner zitierten Webseite folgende Grafik:



Andererseits müsste aus dieser Literaturquelle auch hervorgehen, *weshalb* folgende Lernziele die Voraussetzungen für Feinlernziele hinsichtlich der Beschreibung eines beobachtbaren Endverhaltens und des Bewertungsmaßstabs erfüllen:

- Das Ziel und die Bedeutung von GGVSEB und ADR *kennen*
- Maßnahmen oder Vorkehrungen *kennen*, um Missbrauch gefährlicher Güter zu minimieren
- *wissen*, für welche Transporte GGVSEB und ADR anzuwenden sind
- *wissen*, aus welchen Teilen sich GGVSEB und ADR zusammensetzen

Diese vier Lernziele werden in einer [DIHK-Unterlage](#) als *Feinlernziele* bezeichnet ...

Die noch immer von mir gesuchte *allgemein anerkannte Quelle* könnte von der IHK-/HwK-Organisation als Beurteilungs-Maßstab für die Qualität von Feinlernzielen ausdrücklich genannt werden. Sie könnte dann für *alle Beteiligten* gelten, also

- für die gesamte IHK-/HwK-Organisation
- für die Dozenten in AEVO-Vorbereitungsseminaren, die Autoren von AEVO-Büchern und AEVO-Onlinekursen
- für alle AEVO-Prüflinge

Dass die AEVO-Prüfungsausschüsse recht unterschiedlich in ihrer *Qualität* und unterschiedlich "*rechtskonform*" prüfen, ist mir leidlich bekannt: Ich habe in den letzten Jahren nicht nur mehrere Fachaufsichtsbeschwerden gegen AEVO-Prüfungen in IHKs und einer HwK (erfolgreich) eingelegt, sondern zahlreiche unglaubliche Fälle [nachprüfbar dokumentiert](#).

Zuletzt geändert von memoPower.de; 12.11.2019, 08:34.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses [kostenfrei](#) nutzen

Bearbeiten Zitat Melden Like 0



helmut.passe-tietjen

Benutzer

Dabei seit:
07.03.2002
Beiträge: 70

Share

Tweet

17.11.2019, 14:14

#4

Sehr geehrter memoPower,

vielen Dank für die aufklärende Antwort.

Die Bitte um Hergabe eines endgültigen Glossars (Quelle), was denn nun ein „richtiges“ Feinlernziel sei, kenne ich auch aus meinen diversen durchgeführten Ausbilder*innen-Seminaren (... am besten gleich als Tabellenbuch).

Ich habe dieser Bitte nicht entsprochen, weil spätestens seit Robinsohn (1967) die Formulierung von Lernzielen einen diskursiven Prozess darstellt, der nicht nur begründet, sondern auch nachvollziehbar sein muss. D. h. dass z. B. ein Feinlernziel im Kontext der Ausbildungsordnung, des betrieblichen Zusammenhangs und unter Berücksichtigung des/der Auszubildenden fachwissenschaftlich hergeleitet werden muss. (Vgl. hierzu auch Quelle Nr. 2: Wirtschaftsdidaktik, von Euler/Hahn, 2004; spez. S. 117 bis 148)

Geschieht dies nicht, kann ein Dritter (wie z. B. eine Prüferin) über die Sinnhaftigkeit und Gültigkeit eines Feinlernzieles nur spekulieren. (Wie in dem von ihnen zitierten Beispiel: *wissen, aus welchen Teilen sich GGVSEB und ADR zusammensetzen* – eine Antwort könnte sein: aus den Buchstaben A, B, D, E, G, R, S und V = 100 % richtige Antwort 🤖).

Angehende Ausbilder*innen müssen also die Kompetenz erwerben, Lernziele in o. g. Sinne herzuleiten. Dazu sollen sie Regeln kennen und anwenden, was wiederum einen bestimmten Kenntnisvorrat voraussetzt, wie Lernzielarten, Taxonomien etc. In einer Prüfung sollen sie dann nachweisen, dass sie diese Kompetenz auch anwenden können.

Das setzt wiederum voraus, dass angehende Ausbilder*innen sich mit ihrer Ausbildungsordnung auseinandersetzen und erkennen, welchen Grad an Konkretion z. B. das dort aufgeführte Berufsbild besitzt:

Ihr Beispiel: *"Personen- und Schadenversicherungsprodukte für Privatkunden beschreiben"* aus der AO Versicherungskaufleute zeigt deutlich, dass es sich in keinem Fall um Feinlernziele handeln kann. (vgl. hierzu auch Quelle 3: Handbuch Berufliche Aus- und Weiterbildung, von Küppers, Leuthold, Pütz; 2001, spez. S. 302 bis 308) sondern dass dieser Zielhorizont erst zu Feinlernzielen in einer konkreten Ausbildungs-Situation heruntergebrochen werden muss. Welche Feinlernziele dann zum Gegenstand einer Ausbildungseinheit werden, entscheidet der/die Ausbilder*in. (Ob z. B. die Krankenhauszusatzversicherung mit Chef-Arzt-Privileg in ihren Details beschrieben werden können soll oder nicht.) **Feinlernziele** könnten dann sein:

- wissen, dass es eine Krankenhauszusatzversicherung gibt, und dass es sich um ein Personenversicherungsprodukt handelt;
- wissen, dass es *N* verschiedene Tarife gibt und zwar Tarif A, B, C, ...

- wissen, dass in Tarif A die Leistungen A, B, C enthalten sind, nicht aber Z1 und Z2;
- wissen, dass Leistung B (des Tarif A) xxx und yyy und zzz beinhaltet;
- wissen, dass in Tarif B die Leistungen F, G, H enthalten sind;
- wissen, dass Leistung G (des Tarif B) äää und üüü beinhaltet, nicht aber kkk;
- usw. usw.

Die genannten Lernziele wären erreicht, wenn 90 % der Details der Personenversicherung „Krankenhauszusatzversicherung“ korrekt beschrieben werden.

Diese exemplarische Auflistung zeigt auch, dass das von ihnen genannte zweite Beispiel zu den Versicherungskaufleuten "*die versicherten Gefahren in der Teilkaskoversicherung aufzählen und erklären*" auch nicht auf Feinlernzielebene liegen kann, weil zu unkonkret.

Die Wissenschaft des beruflichen Lernens gibt genügend Parameter an, in denen eine didaktische Entscheidung (z. B. auch Flechsig/Haller 1975), wie Lernziele zu formulieren, stattzufinden hat. AEVO-Prüfungsausschüsse haben sich an diese Vorgaben zu halten: Sie müssen prüfen, ob der gewählte theoretische Rahmen korrekt angewendet wurde: Ob die Feinlernziele nachvollziehbar hergeleitet wurden und ob sie für die Ausbildungssituation passen. Ob sie dann **fein genug** sind, zeigt die einfache Frage: **Geht es auch konkreter?** Was bei: „*wissen, aus welchen Teilen sich GGVSEB und ADR zusammensetzen*“ der Fall ist. (Ich erspare mir die fachlich korrekte Differenzierung.) (**Eselsbrücke:** Wenn Fragewörter wie: Was, welches etc. in Feinlernzielformulierungen vorkommen, liegt i. d. R. kein optimales Feinlernziel vor.)

Fazit:

Die Kompetenz „Lernziele formulieren können“ lässt sich nicht mit Unterricht auf den (kognitiven) Lernziel-Ebenen 1 oder 2 (Bloom 1972) erreichen. Ich habe in meinen Kursen immer versucht, die Ebene 3 *Anwenden* zu überschreiten und die Ebenen 4 oder 5 (*Analyse* bzw. *Synthese*) zu realisieren. Nicht immer, und nicht bei jeder oder jedem mit Erfolg. Aber dennoch erfolgreich.

Nicht ein Glossar zum Abhaken ist das Ziel einer modernen Ausbilder*innenqualifizierung, sondern eine theoriegeleitete didaktische Entscheidungskompetenz.

Beste Grüße

Zitat Melden Like 0



memoPower.d

Erfahrener
Benutzer

Gestern, 18:33

#5 0

Guten Tag, Herr Passe-Tietjen,

Zitat: Ihr Beispiel: "*Personen- und Schadenversicherungsprodukte für Privatkunden beschreiben*" aus der AO Versicherungskaufleute zeigt deutlich, dass es sich in keinem Fall um Feinlernziele handeln kann.

Hier stimmen wir überein; natürlich handelt es sich hierbei nicht um

Dabei seit:
26.02.2008
Beiträge: 163

Share

Tweet

ein Feinlernziel: Alle im Ausbildungsrahmenplan aufgezählten Lernziele stellen bekanntlich Groblernziele dar. - Ich hatte als Quelle für dieses Lernziel ausdrücklich die betreffende Fundstelle der Ausbildungsordnung genannt.

=

Zitat: sondern dass dieser Zielhorizont erst zu Feinlernzielen in einer konkreten Ausbildungs-Situation heruntergebrochen werden muss.

Auch hierzu stimme ich Ihnen zu! Genau deshalb hatte ich die *Frage* gestellt, "warum solch *fachlich weit gespreizte Lernziele* wie die folgenden zwei ausdrücklich **Grob-Lernziele** sein sollen".

Das zweite genannte Lernziel ist unzweifelhaft heruntergebrochen und deutlich verfeinert: "die versicherten Gefahren in der Teilkaskoversicherung aufzählen und erklären". Deshalb ist dieses Lernziel für mich eben *kein* Groblernziel mehr!

=

Zitat: **Feinlernziele** könnten dann sein: **wissen**, dass es eine Krankenhauszusatzversicherung gibt, und dass es sich um ein Personenversicherungsprodukt handelt;

Diese Aussage sowie Ihre unmittelbar folgenden Aufzählungen wundern mich: Nach meinem bisherigen Wissensstand kann es sich bei Formulierungen mit dem Verb "wissen" *niemals* um Feinlernziele handeln. - Feinlernziele müssen zumindest ein **beobachtbares / überprüfbares Endverhalten** beschreiben, ggf. darüber hinaus auch die Nennung von **Bedingungen** und des **Bewertungsmaßstabs**.

Wenn man das im Lernziel gewählte Verb bei der Lernziel-Erfolgskontrolle in die Befehlsform setzt, kann man feststellen, ob eine Beobachtung und Prüfbarkeit überhaupt möglich sind: "**Zählen** Sie bitte auf ...", "**Beschreiben** Sie bitte ...", "**Unterscheiden** Sie bitte ...", "**Bewerten** Sie bitte ...", aber eben nicht: "**Wissen** Sie bitte ..."

Unter "wissen" kann man alles Mögliche verstehen; "wissen" ist eben *nicht* konkret (Duden-Synonyme für konkret: greifbar, deutlich, eindeutig, exakt, genau, klar, unmissverständlich, unzweideutig, prägnant, präzise)

"Eindeutige Formulierung: nennen, erklären, beschreiben, anwenden, ausführen, zuordnen, vergleichen, zusammenfassen

Nicht eindeutige Formulierung: **wissen**, verstehen, kennen, glauben, vertraut sein mit, interessiert sein an, informiert sein"

Quelle: [TU Dresden](#)

Sofern TeilnehmerInnen meiner AEVO-Vorbereitungsseminare in ihren Konzepten ein "Feinlernziel" mit dem Verb "wissen" formulieren würden, würde ich ihnen zu verstehen geben, dass sie leider noch immer nicht "wissen", was man unter "Beschreibung eines *beobachtbaren* Endverhaltens" versteht.

=

In Ihrem Post vom 11.11.2019 hatten Sie geschrieben: **"zweitens**

fehlt für ein Feinlernziel auf der Ebene der Reproduktion die Angabe des zu reproduzierenden Wissens **und** der Maßstab dafür, wann das Lernziel als erreicht gelten soll"

Wo gibt es denn bei der von Ihnen ausdrücklich als Feinlernziel bezeichneten Formulierung "wissen, dass es eine Krankenhauszusatzversicherung gibt, und dass es sich um ein Personenversicherungsprodukt handelt" den von Ihnen ausdrücklich geforderten "**Maßstab**, wann das Lernziel als erreicht gelten soll"?

=

Zitat: Die genannten Lernziele wären erreicht, wenn 90 % der Details der Personenversicherung „Krankenhauszusatzversicherung“ korrekt beschrieben werden.

Wenn 90% als erforderlich gelten sollen, warum integrieren Sie denn diese Anforderung nicht in Ihr oben genanntes Lernziel? Ein Feinlernziel soll doch möglichst konkret sein!

Mich hätte interessiert, wie Sie bei Ihrer gewählten 'Feinlernziel'-Formulierung den 90%-Maßstab unterbringen wollen, etwa so: "... soll zu **90%** wissen, dass es eine Krankenhauszusatzversicherung gibt"?

=

Zitat: Ob sie (die Feinlernziele) dann **fein genug** sind, zeigt die einfache Frage: **Geht es auch konkreter?**

Sind Sie ernsthaft der Überzeugung, dass Ihr "Feinlernziel"-Beispiel "wissen, dass es eine Krankenhauszusatzversicherung gibt, und dass es sich um ein Personenversicherungsprodukt handelt" bestmöglich konkret formuliert ist?

Feinlernziele können auch dadurch zusätzlich konkretisiert werden, dass sie die *Bedingungen* beinhalten, unter denen das erwünschte Verhalten gezeigt werden soll, zum Beispiel "innerhalb von drei Minuten", "unter Zuhilfenahme des §-Textes", "auch in Stress-Situationen".

Sollte dann - bezogen auf Ihren Vorschlag - das "Feinlernziel" vielleicht so formuliert werden: "... soll *innerhalb von drei Minuten und zu 90%* wissen, dass es eine Krankenhauszusatzversicherung gibt"?

=

Zitat: Diese exemplarische Auflistung zeigt auch, dass das von ihnen genannte zweite Beispiel zu den Versicherungskaufleuten "*die versicherten Gefahren in der Teilkaskoversicherung aufzählen und erklären*" auch nicht auf Feinlernzielebene liegen kann, weil zu unkonkret.

Ihre Schlussfolgerung kann ich beim besten Willen noch immer nicht nachvollziehen.

=

Zitate:

- Nicht ein Glossar zum Abhaken ist das Ziel einer modernen Ausbilder*innenqualifizierung, sondern eine theoriegeleitete didaktische Entscheidungskompetenz.
- weil die Formulierung von Lernzielen einen diskursiven Prozess darstellt, ... fachwissenschaftlich hergeleitet werden muss

Ein Ausbilder, zum Beispiel ein Einzelunternehmer mit einem einzigen Azubi, sollte zwar auch nach meiner Meinung in der Lage sein, ein 'sauberes' Feinlernziel zu formulieren, aber *ohne* dass er deswegen in einen *diskursiven Prozess* einsteigen müsste. (gegoogelte Übersetzung: "ein Problem diskursiv angehen" = "in *ausführlichen Diskussionen, Erörterungen* methodisch vorgehend")

AusbilderInnen wollen nach meinen Erfahrungen die AEVO-Prüfung bei der IHK oder bei der HWK bestehen, aber nicht stunden- oder sogar tagelang innerhalb eines pädagogischen Hochschulseminars das Problem richtiger Feinlernziel-Formulierungen "fachwissenschaftlich diskursiv" behandeln.

=

Zitat: Die Bitte um Hergabe eines endgültigen Glossars (Quelle), was denn nun ein „richtiges“ Feinlernziel sei, kenne ich auch aus meinen diversen durchgeführten Ausbilder*innen-Seminaren ... Ich habe dieser Bitte nicht entsprochen

Das kann ich jetzt gut nachvollziehen; in *meinem* Ausbilderseminaren hatte ich eine solche Unsicherheit bislang allerdings nicht erlebt.

= = =

Aus unserer kontroversen Diskussion ergeben sich übrigens folgende Erkenntnisse bzw. Fragen:

- Ein bestimmtes, aber wichtiges Detail aus dem AEVO-Prüfungsinhalt wird in zahlreichen IHKs als richtig angesehen. Aber es gibt mindestens eine IHK-Prüfungskommission, in der Sie mitarbeiten oder mitgearbeitet haben, die denselben Inhalt jahrelang als falsch bewertet bzw. bewertet hat.
- Hängt die Richtigkeit dieses Inhaltes also davon ab, bei welcher IHK der betreffende Inhalt geprüft wird?
- Welche Inhalte sollen die AEVO-Prüflinge denn nun als 'richtig' lernen? - Sollen die bundesweit arbeitenden AEVO-Dozenten und Anbieter von AEVO-Onlinekursen 'unterschiedlich richtige' Inhalte vermitteln - je nachdem, bei welcher IHK sich deren Kurs-TeilnehmerInnen prüfen lassen?
- Solange 'falsch' ausgebildete Kurs-TeilnehmerInnen nur in den IHKs geprüft wurden, in denen dieses Falsche in der Prüfung als richtig bewertet wurde, fielen solche 'Inzucht-Probleme' kaum auf.
- Aber seit Jahren gibt es immer wieder Fälle, in denen diese Probleme bekannt wurden / bekannt gemacht wurden. - Welche Stelle innerhalb der IHK-Organisation müsste eigentlich aktiv werden?

- Weil sich mehrere IHKs jahrelang sogar nicht einmal an die zwingenden Vorgaben der AEVO hielten, habe ich - als bundesweit arbeitender AEVO-Dozent und Anbieter der AEVO-Lernkartei sowie bundesweit agierender Anbieter eines AEVO-Onlinekurses - innerhalb dieses Forums mehrfach auf die Probleme hingewiesen. (Auf unmittelbare Hinweis an die betreffenden IHKs hatte sich meist sowieso nichts getan.) - In einigen Fällen habe ich nur durch Einreichen von Fachaufsichtsbeschwerden etwas erreichen können.

= = =

Alles Gute
Ihr Reinhold Vogt

Zuletzt geändert von memoPower.de; Heute, 04:34.

Reinhold Vogt - Sie können Teile meines AEVO-OnlineKurses **kostenfrei** nutzen

Bearbeiten Zitat Melden Like

□ □ □

Schriftart ▾
Gr... ▾
▾

▾

Hier deinen Text eingeben...

Anhänge hochladen **Von URL hochladen**

Abbrechen Vorschau Antworten

Deutsch (Du)

[Hilfe](#) | [Kontakt](#) | [Datenschutz](#) | [Hinauf](#)

Powered by **vBulletin®** Version 5.5.4
Copyright © 2019 vBulletin Solutions, Inc. Alle Rechte vorbehalten.
Die Seite wurde um 05:03 erstellt.